



Gemeinde Buch am Buchrain

2. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Mitterbuch

Satzung zur Entwicklung und Ergänzung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang behauten Ortsteil Mitterbuch (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung)

§ 3

1. Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung (Punkt 2 Änderung)
2. Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf vier Wohnungen je Wohngebäude erhöht.

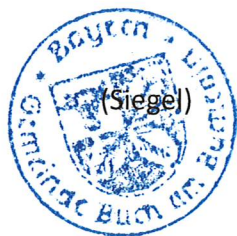
Städtebauliche Begründung der Satzungsänderung:

Mit der ersten Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Mitterbuch wurde die in der ursprünglichen Fassung von 2006 festgelegte Anzahl der zulässigen Wohneinheiten von einer Wohnung auf zwei Wohnungen je Wohngebäude erhöht. Ein Wohngebäude auf einem an den Geltungsbereich der Satzung angrenzenden Grundstück verfügt über insgesamt drei Wohneinheiten. Hinsichtlich der aktuellen Entwicklung in Bezug auf sparsamer Umgang mit Bauland und Nachverdichtung sowie hinsichtlich der Gleichberechtigung gegenüber dem angrenzenden Grundstück wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf vier Wohnungen je Wohngebäude angehoben. Durch diese Änderung wird zudem ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ermöglicht sowie die Möglichkeit geschaffen, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen ohne weitere Grundflächen versiegeln zu müssen.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pastetten, den 25.1.2020
Ort, Datum



Gemeinde Buch am Buchrain

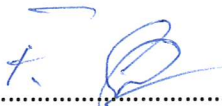

F. Geisberger

Erster Bürgermeister
Gemeinde Buch am Buchrain

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde vom Gemeinderat am 01.10.2019 gefasst.
2. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde über die Satzungsänderung in der Zeit vom 22.11.2019 bis 23.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 34 Abs. 5 i. V. mit § 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss erfolgte durch den Gemeinderat am 14.1.2020.....
4. Die nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 erlassene Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 16.1.2020.....
Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat die Satzung vom 12.11.2019..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Buch am Buchrain, den 25.1.2020.....



.....
F. Geisberger
Erster Bürgermeister